



Sachgebiet
Stadtwerke

Sachbearbeiter
Herr Walk

Beratung
Stadtrat

14.04.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadtwerke Schongau KU; Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.01.2025 und Änderung des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung vom 08.01.2025; Weisungsrecht des Stadtrates der Stadt Schongau gem. § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung; Beschluss

Anlagen:

260414 TOP Ö 2.3A, Stadtwerke Schongau KU; Änderung EWS u. Kostensatzung; Anlage

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) führt in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 bis 2024 u.a. folgendes aus:

„Wir machen darauf aufmerksam, dass der Verwaltungsrat zwar gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GO und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung über den Erlass von Satzungen entscheidet, die Mitglieder des Verwaltungsrats in diesem Falle aber gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO den Weisungen des Stadtrats unterliegen. Damit der Stadtrat sein gesetzlich vorgegebenes Weisungsrecht ausüben kann, sollte der Verwaltungsrat den Stadtrat rechtzeitig über den beabsichtigten Erlass von (Änderungs-)Satzungen in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Unternehmenssatzung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Ein Unterlassen hat zwar keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des gefassten Beschlusses (siehe Art. 90 Abs. 2 Satz GO), die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Stadtrates wäre jedoch künftig sicherzustellen.“

a) Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.01.2025

In dem Bericht zur überörtlichen Prüfung führt der BKPV weiter aus, dass der BayVGH in einem Urteil vom 03.11.2014, Az. 4 N 12.2074 festgestellt hat, dass die normierte Kostentragungspflicht für die von den Stadtwerken veranlasste Abwasseruntersuchung sich nicht auf die Entwässerungssatzung stützen lässt.

Es ist deshalb § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) entsprechend anzupassen. Auf das IMS vom 13.02.2015, Az. IB1-1405-4-1 wird diesbezüglich verwiesen.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EWS lautet wie folgt:

„Das KU kann eingeleitetes Abwasser jederzeit auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.“

Die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ sind deshalb zu streichen.

b) Änderung der Kostensatzung vom 08.01.2025

Mit Bekanntmachung vom 26.02.2025, Az. B3-1051-1-293 wurde die Bekanntmachung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände geändert. Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVZ), Anlage zur Bekanntmachung, wurde neu gefasst.

Das beiliegende Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Stadtwerke Schongau KU wurde entsprechend der Neufassung des Kostenverzeichnisses angepasst.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 der vorgeschlagenen Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Aktualisierung des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung zugestimmt und den Vorstand beauftragt, die vorgesehene Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) und Änderung des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung dem Stadtrat der Stadt Schongau vorzulegen, damit dieser ggf. im Rahmen seines Weisungsrechtes (vgl. Art. 90 Abs. 2 GO i.V.m. § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung) dem Verwaltungsrat vor der Beschlussfassung der Satzungsänderungen Weisungen erteilen kann.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, dass er mit der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) sowie der Änderung des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung der Stadtwerke Schongau KU einverstanden ist und eine Weisung an den Verwaltungsrat im Sinne von Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO i.V.m. § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung für die Beschlussfassung der Satzungsänderungen nicht erteilt wird.